

meinsam mit den Räten der Kreise die territorialen Betreuungsbereiche fest, koordinieren und kontrollieren die Tätigkeit aller medizinischen Einrichtungen im Territorium. Die Räte der Kreise entscheiden in Abstimmung mit den Räten der Städte und Gemeinden über die Schaffung und Entwicklung von medizinischen Einrichtungen sowie über die territorialen Betreuungsbereiche der ihnen unterstellten Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens. Alle örtlichen Räte tragen Verantwortung für die Zusammenarbeit der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen des Territoriums mit den Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Wichtige im GöV und in anderen Rechtsvorschriften festgelegte Aufgaben auf kommunal-, arbeits- und ernährungshygienischem Gebiet haben die Räte der Bezirke und Kreise zu erfüllen. Die Volksvertretungen und Räte der Städte und Gemeinden haben Entscheidungen zu treffen und Maßnahmen durchzuführen, die zur Gewährleistung der Kommunalhygiene beitragen. Die Räte stützen sich - mit Ausnahmen in kleineren Städten und in Gemeinden - auf Fachorgane Gesundheits- und Sozialwesens.

Spezifische Aufgaben zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes der Bürger nimmt die Staatliche Hygieneinspektion wahr (vgl.

13.3.). Sie ist für die Anleitung, Beratung, Unterstützung und Kontrolle bei der Durchsetzung der Rechtsvorschriften, Beschlüsse, Grundsätze und Normative auf dem Gebiet der Hygiene in allen gesellschaftlichen Bereichen verantwortlich (§1 Hyg.Insp.-VO). Sie wird zentral als Staatliche Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen und örtlich als Bezirks-Hygieneinspektion, Kreis-Hygieneinspektion und Stadtbezirks-Hygieneinspektion tätig (§2 Hyg.Insp.-VO). Die genannten Hygieneinspektionen auf örtlicher Ebene sind als Gesundheitseinrichtungen dem jeweils zuständigen Rat unterstellt. Der Leiter der jeweiligen Hygieneinspektion untersteht dem Mitglied des zuständigen Rates für Gesundheits- und Sozialwesen (Bezirks-, Kreis- oder Stadtbezirksarzt) sowie dem Leiter der übergeordneten Hygieneinspektion.

Ein wichtiger Teil des staatlichen Gesundheitswesens in der DDR ist das *Betriebsgesundheitswesen*.¹ Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens sind: Betriebspolikliniken, Betriebsambulatorien, Betriebs-sanitätsstellen

(Arztsanitätsstellen, Schwesternsanitätsstellen), Betriebskrankenhäuser. Sie verwirklichen Aufgaben zur medizinischen und arbeitsmedizinischen Betreuung der Werktätigen, zur arbeitshygienischen Kontrolle der Arbeitsbedingungen, zur arbeitshygienischen Beratung der Betriebe und zur Gesundheitserziehung. Die Tätigkeit der Betriebsärzte bzw. der Leiter betrieblicher Gesundheitseinrichtungen ist eng mit der Leitung der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen zu verbinden. Die Genannten sind verpflichtet, über das Wirken der Betriebsgesundheits-einrichtungen vor den Werktätigen und den BGL Rechenschaft zu legen (§8 Abs. 5 Betr.Ges.-VO).

Die Räte der Bezirke und Kreise leiten, planen und organisieren das Betriebsgesundheitswesen im jeweiligen Territorium auf der Grundlage zentraler staatlicher Plankennziffern und unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes der Werktätigen, der volkswirtschaftlichen Erfordernisse und der arbeitshygienischen Situation in den Betrieben. Die Leiter der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens sind dem Kreisarzt unmittelbar unterstellt. Der Kreisarzt kann Leiter von Betriebs-sanitätsstellen dem Leiter einer Betriebs-poliklinik oder eines Betriebsambulatoriums unterstellen.

Die *Arbeitshygieneinspektion* ist für die Anleitung und Kontrolle der Betriebe bei der Verwirklichung der Rechtsvorschriften zur Arbeitshygiene sowie für die Anleitung und Kontrolle der Gesundheitseinrichtungen hinsichtlich der arbeitsmedizinischen Betreuung verantwortlich. Die Aufgaben werden wahrgenommen von der Arbeitshygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen sowie von den Arbeitshygieneinspektionen der Räte der Bezirke und Kreise. In Kreisen ohne Arbeitshygieneinspektionen nimmt die Inspektion des jeweiligen Rates des Bezirkes die Aufgaben wahr. Als staatliche Inspektionen verfügen die Arbeitshygieneinspektionen über die notwendigen Befugnisse, vor allem über Kontrollrechte gegenüber den Betrieben (§ 15 Betr.Ges.-VO).

Die staatliche Leitung des Gesundheits-

7. Vgl. VO über das Betriebsgesundheitswesen und die Arbeitshygieneinspektion vom 11.1.1978, GBl. 11978Nr. 4S. 61-im folgenden Betr.Ges.-VO.